

Zionsgemeinde Sottrum

der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche (SELK)

Kreuzweg 2 – 4
27367 Sottrum
Telefon 04264/2820

Sottrum, 17.11.2005

Antrag der Zionsgemeinde Sottrum an die 11. Kirchensynode der SELK

Die 11. Kirchensynode möge beschließen:

Die bisherige Textfassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses bleibt weiterhin für die Gottesdienste der SELK in Geltung.

Begründung: siehe Anlage

Anlage: Protokollauszug der Gemeindeversammlung der Zionsgemeinde Sottrum vom 17.11.2005



Heyko Jacobs, Pastor

Protokoll - Auszug

Protokoll der Gemeindeversammlung am 17.11. 2005

Um 19.30 Uhr eröffnet Pastor Jacobs die Gemeindeversammlung mit dem Psalm der Woche (50.Ps.) und Gebet.

Es sind 19 G.G. anwesend.

TOP.1 Protokollverlesung und Genehmigung

Das Protokoll wird verlesen und angenommen mit

18 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

TOP.2 Stellungnahme in Sachen Glaubensbekenntnisse

Jedem G.G. liegt bereits eine Ausarbeitung von Pastor Jacobs zu der neuen Fassung vor. Durch die gute Vorbereitung gibt es zum Text keine Fragen mehr.

Es wird das **Nicänum** zur Annahme vorgeschlagen und der Antrag unterstützt.

Ergebnis: 16 Ja- Stimmen

1 Gegenstimme

2 Enthaltungen

Zum **Apostolikum** werden Fragen beantwortet und Pastor Jacobs macht klar, dass es nur ein Entweder-oder gibt. -Mischformen stehen nicht zur Debatte.

Es wird ein Antrag zur Abstimmung gestellt:

Antrag der Zionsgemeinde Sottrum an die 11. Kirchensynode, sie möge beschließen, die bisherige Textfassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses bleibt weiterhin für die Gottesdienste der SELK in Geltung.

Es folgt eine Diskussion darüber, ob Sottrum bei einem anderslautenden Beschluss, trotzdem bei der alten Fassung bleiben kann.

Sottrum wird sicher kein Einzelfall sein und das liturgische Recht liegt bei der Gemeinde. Aber bei übergreifenden Veranstaltungen wird die Neufassung genommen.

Um 20.00 Uhr kommt 1 G.G. dazu.

Pastor Jacobs erläutert, warum es wichtig ist, den Antrag an die Synode zu stellen.

Es genügt bei der Abstimmung auf der Synode 2007 die einfache Mehrheit um die Änderung zu beschließen.

Der gestellte Antrag wird unterstützt.

Ergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Falls die Synode die Änderung beschließt, wird die Gemeinde wieder etwas unternehmen.

Liebe Gemeindeglieder,

der Allgemeine Pfarrkonvent vom 13.-17.06.2005 in Berlin hat den Beschluss gefasst, die Übernahme des Apostolischen und des Nicänischen Glaubensbekenntnisses in der sogenannten ökumenischen Fassung zu beantragen. Die nächste Kirchensynode hat darüber zu befinden. Zu diesem wichtigen Thema müssen wir in den Gemeinden Stellung nehmen. Auf der Gemeindeversammlung am 17.11.2005 soll dies für unsere Gemeinde geschehen. Zur Vorbereitung darauf lege ich im folgenden

- eine Gegenüberstellung der Texte
- ein theologisches Gutachten, das auf wichtige Punkte der Veränderung hinweist, vor.

Zum Nicänum

Die Übernahme der sogenannten ökumenischen Fassung des Nicänums ist m.E. akzeptabel. Bei den Änderungen handelt es sich hier um solche rein sprachlicher Art, die den Inhalt nicht berühren.

Für die sogen. ökumenische Fassung spricht außerdem, dass sie – dem ursprünglichen griechischen Text entsprechend – den Glauben als Credo der Christenheit (Wir glauben ...) statt als Credo des Einzelnen („Ich glaube ...), wie die bisherige Fassung es tut, fasst. (Beim Apostolicum ist das „Ich glaube“ sinntensprechend, weil es ursprünglich als Taufbekenntnis formuliert worden ist).

Zum Apostolicum

Beim Apostolicum ist die Sachlage eine andere. Hier handelt es sich bei einigen der Formulierungsänderungen, welche die sogen. ökumenische Fassung bringt, um solche, mit denen auch inhaltliche Verschiebungen verbunden sind.

- **Empfangen durch den Heiligen Geist** (statt wie bisher: **vom Heiligen Geist**)
Die Neufassung ist eine nicht korrekte Übersetzung des lateinischen Verhältniswortes „de“. Es steht da: de spiritu sancto = vom Heiligen Geist, nicht: per spiritum sanctum = durch den Heiligen Geist. Die Formulierung „vom Heiligen Geist“ bringt deutlich zum Ausdruck: Der Heilige Geist ist persönlicher Urheber und nicht etwa nur sächliches Instrument der Menschwerdung des Gottessohnes, wie man „durch den Heiligen Geist“ missverstehen könnte.
- **Hinabgestiegen in das Reich des Todes** (statt wie bisher: **niedergefahren zur Hölle**)
Diese Veränderung ist von noch größerem Gewicht. Mit der Umformulierung ist zugegebenermaßen (die Autoren geben es zu) eine Umdeutung des Sachverhalts verbunden, ja, beabsichtigt. Die Übersetzung des lateinischen Wortes „inferna“ (= Unterwelt; entspricht griech. „hades“) mit „Reich des Todes“ erweckt den Eindruck, als handle es sich bei dem Verbleib von Menschen nach ihrem Tod grundsätzlich um einen neutralen Aufenthaltsort, an dem sie Ruhe und Frieden hätten. Das Neue Testament hingegen spricht deutlich von einem „Ort“ des Strafgerichts für die von Christus geschiedenen Menschen, wenn von der „Unterwelt“ (hades, gehenna, Gefängnis) die Rede ist. So z.B. Luk.16,23, wo sich der reiche Gottlose in der „Hölle“ befindet – offensichtlich einem Ort der Qual! – im Unterschied zu Lazarus in Abrahams Schoß (vgl. auch Matth. 11,23; Matth. 16,18; Luk.10,15). Eben diesen Sachverhalt halten das Wort „Hölle“ in Luthers Übersetzung des Neuen

Testamentes und ebenso die Aussagen des Bekenntnisses von der Hölle (Konkordienformel IX) fest.

Mit den Worten „niedergefahren zur Hölle“ bekennen wir uns zu einer Aktion unseres Herrn Christus, die von Gottes Wort (Eph.4,9 in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem Credo-Text!; der Sache nach auch 1. Petr.3,19 f und 4,6) bezeugt wird für die Zeit zwischen seinem Tod und seinem Erscheinen als Auferstandenen vor den Jüngern: nämlich dass Christus, nach dem Geist lebendig gemacht, sich dort am Ort der Verlorenheit (das ist die Hölle) als Herr über alles und Retter der Seinen gezeigt und seine Macht als Sieger über Tod und Teufel demonstriert und proklamiert habe. Die „Höllenfahrt“ ist also ein **Triumphzug**, auf dem unser Trost beruht, „dass uns und alle, die an Christus glauben, weder Hölle noch Teufel gefangen nehmen noch schaden können, wie es unser Bekenntnis (Konkordienformel IX) der Heiligen Schrift gemäss bezeugt - und übrigens auch viele unserer Osterlieder davon singen. Dem gegenüber erweckt die Formulierung „hinabgestiegen in das Reich des Todes“ eher den Eindruck, als handelte es sich (wie das reformierte Bekenntnis die Credo-Aussage missversteht!) hier um einen Abstieg im Sinne tiefster Erniedrigung, um Vollendung des Leidens und Todesschicksals Jesu, während doch in Wahrheit Christus den Tiefpunkt am Karfreitag hinter sich gelassen hat.

- „*Gemeinschaft der Heiligen*“ (statt wie bisher: „*Gemeinde der Heiligen*“)
Beide Fassungen treffen nicht den ursprünglichen Sinn der lateinischen Formulierung: sanctorum communio = **Teilhabe am Heiligen**, d.h. an Leib und Blut Christi in der Kommunion, im Heiligen Abendmahl. Die Neufassung ist ebenso wie die alte akzeptabel, wenngleich sie die Möglichkeit eröffnet, die Kirche oder Gemeinde Jesu im Sinne moderner weltlicher Gemeinschaftsideen mißzuverstehen.
- „*Auferstehung der Toten*“ (statt wie bisher: „*Auferstehung des Fleisches*“)
Die sogen. ökumenische Fassung ist keine korrekte Übersetzung des lateinischen Textes (resurrectio carnis heißt eben „**Auferstehung des Fleisches**“ und nicht „der Toten“!). Ja, es ist eigentlich überhaupt keine Übersetzung, sondern eine Übernahme der Formulierung aus dem Nicänischen Glaubensbekenntnis als Ersatz für eine unliebsame Formulierung.
Dabei hält eben gerade das Bekenntnis zur Auferstehung des Fleisches in aller Deutlichkeit fest, dass es sich bei der Auferstehung der Toten am Jüngsten Tage nach der Heiligen Schrift um leibliche Auferstehung handelt. Dies zu bekennen, ist zu allen Zeiten, gerade aber auch heute wichtig, wo viele Leute (auch solche, die sich „Christen“ nennen) unbiblischen Vorstellungen von einem bloßen Weiterleben der Seele oder gar von Seelenwanderung anhängen.
Nicht zuletzt, sondern vor allem ist auf das Zeugnis der Heiligen Schrift hinzuweisen: Es ist nämlich der auferstandene Herr Christus selbst, der davon spricht, dass er auch nach seiner Auferstehung noch Fleisch und Knochen besitze (Luk.24,39), und damit den Grund für die bisher gültige Formulierung des Credo liefert.
- Was das Hauptargument der Befürworter der sogen. ökumenischen Fassung angeht: es solle ein gemeinsames Sprechen des Credo bei gewissen Gelegenheiten (wie z.B. Beerdigungsfeiern) mit anderen Christen ermöglicht werden, ist festzustellen:
 - Es gibt eigentlich gar keine einheitliche ökumenische Fassung! Denn die römisch-katholische Kirche hält weiterhin an der Formulierung „die heilige katholische Kirche“ fest (wobei sie darunter sich selbst versteht!), während die

„Evangelischen“ an der betreffenden Stelle des Credo „christliche Kirche“ sagen – also einen abweichenden Text haben.

- Für genannte besondere Gelegenheiten kann man ja durchaus einen einheitlichen Text für alle Teilnehmer schriftlich - etwa auf einem Gottesdienstblatt - vorlegen (z.B. auch den Text des Nicänums verwenden).
- Man sollte nicht um des gelegentlichen gemeinsamen Bekennens mit anderen Christen willen die Einheit des Bekenntnistextes in der eigenen Kirche opfern (und damit die Gemeinschaft im Bekennen mit solchen Gemeinden, die die sogen. ökumenische Fassung nicht annehmen).

Fazit: Wir haben keinen Grund, die bisherige Fassung des Credo, die in Eindeutigkeit die in der Heiligen Schrift bezeugten und vom lutherischen Bekenntnis festgehaltenen Glaubensinhalte zum Ausdruck bringt, gegen eine Fassung einzutauschen, die an einigen Stellen durch mindestens missverständliche Formulierungen irrigen Auffassungen und Umdeutungen von Glaubensinhalten Tür und Tor öffnet.

Heyko Jacobs, Pastor

27.10.2005